

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Geplante Orte für bis zu 1 000 neue Windkraftanlagen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Gebieten plant die Landesregierung die Errichtung von bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen (bitte die Standorte der einzelnen Gebiete benennen, nach Landkreisen auflisten und auf einer Karte des Landes Baden-Württemberg grafisch hervorheben)?
2. Wie viele Windkraftanlagen von welcher maximalen Höhe möchte sie pro geplantem Gebiet errichten?
3. Wie viele der geplanten Gebiete zur Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen befinden sich davon in Staatswald?
4. Wie viele der geplanten Gebiete zur Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen befinden sich davon in Privatbesitz?
5. Bei wie vielen Gebieten zur geplanten Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen handelt es sich um Biotop?
6. Bei wie vielen Gebieten zur geplanten Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen handelt es sich um Naturschutzgebiete?
7. Bei wie vielen Gebieten zur geplanten Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen handelt es sich um FFH-Gebiete?
8. Wie viel Fläche wird für die Errichtung von bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg insgesamt veranschlagt?
9. Wie viele Landkreise und Gemeinden sind insgesamt bei der Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen betroffen (bitte alle betroffenen Landkreise und die einzelnen Gemeinden auflisten)?

10. Welche Summe wird an ForstBW zur Kompensation von wegfallenden Flächen und Schäden an Wald und Flur, welche bei der Errichtung der Windkraftanlagen entstehen, insgesamt gezahlt werden?

29.11.2021

Stein AfD

Begründung

Die Landesregierung plant nach eigener Aussage die Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen (WKA) in Baden-Württemberg. Diese Kleine Anfrage dient daher der Informationsfindung, um einen besseren Überblick dahingehend zu erlangen, wo die geplanten WKA errichtet werden sollen und wie viel dieses Unterfangen an finanziellen Mitteln benötigen wird. Dies ist insbesondere dahingehend wichtig, dass der Bürger in diese Prozesse eingebunden wird und Informationen erhält, was in der Vergangenheit oftmals vonseiten der Bürgerschaft bemängelt wurde.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 Nr. 4583/1177 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Gebieten plant die Landesregierung die Errichtung von bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen (bitte die Standorte der einzelnen Gebiete benennen, nach Landkreisen auflisten und auf einer Karte des Landes Baden-Württemberg grafisch hervorheben)?

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) vom 6. Oktober 2021 sollen nach § 4b KSG in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 KSG rechtzeitig festgelegt werden. Die konkrete Umsetzung dieses Zieles erfolgt durch die Regionalplanung. Da die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ohne außergebietliche Ausschlusswirkung erfolgt (mit Ausnahme der Region Donau-Iller) ist auch die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sondern zulässig, sodass die neuen Windkraftanlagen auch auf unbeplanten Flächen gebaut werden können.

2. *Wie viele Windkraftanlagen von welcher maximalen Höhe möchte sie pro geplantem Gebiet errichten?*
3. *Wie viele der geplanten Gebiete zur Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen befinden sich davon in Staatswald?*
4. *Wie viele der geplanten Gebiete zur Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen befinden sich davon in Privatbesitz?*
5. *Bei wie vielen Gebieten zur geplanten Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen handelt sich um Biotope?*
6. *Bei wie vielen Gebieten zur geplanten Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen handelt es sich um Naturschutzgebiete?*
7. *Bei wie vielen Gebieten zur geplanten Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen handelt es sich um FFH-Gebiete?*
8. *Wie viel Fläche wird für die Errichtung von bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg insgesamt veranschlagt?*
9. *Wie viele Landkreise und Gemeinden sind insgesamt bei der Errichtung von insgesamt bis zu 1 000 neuen Windkraftanlagen betroffen (bitte alle betroffenen Landkreise und die einzelnen Gemeinden auflisten)?*
10. *Welche Summe wird an ForstBW zur Kompensation von wegfallenden Flächen und Schäden an Wald und Flur, welche bei der Errichtung der Windkraftanlagen entstehen, insgesamt gezahlt werden?)*

Die Fragen 2 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt durch die Träger der Regionalplanung und die Träger der Bauleitplanung. Die Planung, der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen ist Aufgabe der Investoren. Diese wählen den konkreten Standort, die Höhe und die Leistung der Anlagen entsprechend der Wirtschaftlichkeit und den Standortgegebenheiten. Dabei können die Investoren – wie unter Ziffer 1 ausgeführt – auch unbeplante Flächen im Außenbereich für ihre Anlagen auswählen. Damit stehen weder die künftigen „Gebiete“ für Windkraftnutzung noch die künftigen Einzelstandorte für Windenergieanlagen im Land fest. Insofern kann die Landesregierung die Fragen zur Lage der Gebiete, zur Bebauung der Gebiete und zu den Kompensationsfolgen im Einzelnen nicht beantworten.

Zur allgemeinen Vereinbarkeit mit Schutzgebieten wird auf Folgendes hingewiesen: Der Bau von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen kann im Einzelfall möglich sein, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG kann im Einzelfall eine Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot erteilt werden. Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen und können im Einzelfall unter den Voraussetzungen von § 34 BNatSchG zugelassen werden.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag der Abg. Daniel Karrais und Frank Bonath u. a. FDP/DVP „Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg“, Drucksache 17/391 verwiesen.

Walker
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft